

Hochschule Osnabrück
University of Applied Sciences
Fakultät Ingenieurwissenschaften und Informatik

**3. Änderung des
Besonderer Teil der Prüfungsordnung
für die Bachelorstudiengänge
„Berufliche Bildung, Teilstudiengang Elektrotechnik“ und
„Berufliche Bildung, Teilstudiengang Metalltechnik“
an der Fakultät Ingenieurwissenschaften und Informatik
der Hochschule Osnabrück**
(Neufassung veröffentlicht am 17.09.2009, zuletzt geändert am 04.02.2013)

*beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Ingenieurwissenschaften und Informatik am 03.06.2014,
genehmigt vom Präsidium am 02.07.2014, veröffentlicht am 03.07.2014*

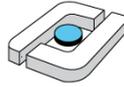
§ 1 Änderungen

§ 4 wird folgendermaßen geändert:

„ ... Zu der Prüfungsleistung Bachelorarbeit ist zugelassen, wer mindestens 120 Leistungspunkte, davon mindestens 85 Leistungspunkte der beruflichen Fachrichtung, darunter alle Leistungspunkte der dem ersten und bis dritten/~~zweiten~~ Semester der beruflichen Fachrichtung zugeordneten Module, erworben hat. ...“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung durch die Hochschule Osnabrück in Kraft.



Hochschule Osnabrück
University of Applied Sciences
Fakultät Ingenieurwissenschaften und Informatik

**Besonderer Teil der Prüfungsordnung
für die Bachelorstudiengänge
„Berufliche Bildung, Teilstudiengang Elektrotechnik“ und
„Berufliche Bildung, Teilstudiengang Metalltechnik“
an der Fakultät Ingenieurwissenschaften und Informatik
der Hochschule Osnabrück**

- Neubekanntmachung -

*in der nunmehr geltenden Fassung (3. Änderung beschlossen vom Fakultätsrat am 03.06.2014,
genehmigt vom Präsidium am 02.07.2014)*

§ 1 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Bachelorarbeit sechs Semester. ²Der Umfang des Studiums beträgt einschließlich der Bachelorarbeit 180 Leistungspunkte (LP).

³Das Bachelorstudium gliedert sich in:

- eine berufliche Fachrichtung mit einem Anteil von 95 LP,
- ein allgemein bildendes Unterrichtsfach mit einem Anteil von 42 LP,
- die Berufs- und Wirtschaftspädagogik mit einem Anteil von 21 LP,
- Praxis-Studien mit einem Anteil von 10 LP und
- eine Bachelor-Arbeit mit einem Anteil von 12 LP.

⁴Als berufliche Fachrichtung kann studiert werden:

- Elektrotechnik
- Metalltechnik

⁵In der Ordnung „Studiengangsspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Berufliche Bildung“ der Universität Osnabrück ist geregelt, welche allgemein bildenden Unterrichtsfächer in Kombination mit den beruflichen Fachrichtungen Elektrotechnik und Metalltechnik studiert werden können.

§ 2 Hochschulgrad

¹Nach bestandener Prüfung verleihen die Hochschule Osnabrück und die Universität Osnabrück den Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (abgekürzt „B.Sc.“).

§ 3 Zuständigkeit

¹Für die Organisation der Prüfungen sind die Fakultäten der Hochschule Osnabrück und die Fachbereiche der Universität Osnabrück zuständig, die für die jeweiligen Studieninhalte verantwortlich sind.

²Die Hochschule Osnabrück ist zuständig für die berufliche Fachrichtung, die Universität Osnabrück ist zuständig für das allgemein bildende Unterrichtsfach, die Berufs- und Wirtschaftspädagogik und die Allgemeinen Schulpraktischen Studien (Praxis-Studien). ³Die Bachelorarbeit kann unter Betreuung durch die Hochschule Osnabrück oder der Universität Osnabrück angefertigt werden. ⁴Es gelten die Ordnungen der für die Prüfungen zuständigen Fakultäten bzw. Fachbereiche der jeweiligen Hochschule.

§ 4 Zulassung zu den Leistungen

Zu der Prüfungsleistung Bachelorarbeit ist zugelassen, wer mindestens 120 Leistungspunkte, davon mindestens 85 Leistungspunkte der beruflichen Fachrichtung, darunter alle Leistungspunkte der dem ersten und zweiten Semester zugeordneten Module, erworben hat.

§ 5 Studienordnung

Weitere Einzelheiten zu den Studiengängen sind in der Studienordnung für die beruflichen Fachrichtungen der Bachelorstudiengänge „Berufliche Bildung, Teilstudiengang Elektrotechnik“ und „Berufliche Bildung, Teilstudiengang Metalltechnik“ an der Fakultät Ingenieurwissenschaften und Informatik der Hochschule Osnabrück beschrieben.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung durch die Hochschule Osnabrück in Kraft.